

Die rechtfertigende Indikation in der Röntgendiagnostik

Autoren: Dr. Harald Renner, Vorsitzender der Zahnärztlichen Stelle; Ulrike Besen, Sachbearbeiterin Referat Praxisführung

Hinweise für die Prüfung durch die Zahnärztliche Stelle im Rahmen der Qualitätssicherung

Das Strahlenschutzgesetz § 83 und die Strahlenschutzverordnung § 119 gebieten vor Anwendung ionisierender Strahlung zwingend die Stellung einer rechtfertigenden Indikation. Das bedeutet, dass der fachkundige Zahnarzt vor der Durchführung der Röntgendiagnostik prüfen muss, ob der gesundheitliche Nutzen der einzelnen Anwendung das Strahlenrisiko überwiegt. Eine Dokumentation dieser Feststellung ist erforderlich. Im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen an die Prüfung der Qualitätssicherung durch die Zahnärztliche Stelle wird neben der Überprüfung der Qualität der Röntgenaufnahmen auch die Feststellung der Notwendigkeit der Anwendung von ionisierender Strahlung in der zahnmedizinischen Röntgendiagnostik kontrolliert.

Zu beachten ist, dass die Stellung einer rechtfertigenden Indikation nur von Zahnärzten mit (aktualisierter) Fachkunde im Strahlenschutz erfolgen darf. Das ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine rechtskonforme Delegation der Anfertigung der Röntgenaufnahme an die Zahnmedizinische Fachangestellte.

Was läuft häufig falsch?

Oft kommt es zu Unklarheiten in der Formulierung der rechtfertigenden Indikation. Die Aussagen zur Notwendigkeit der Anfertigung von Röntgenaufnahmen sind häufig zu allgemein gehalten bzw. mit

Kürzeln gekennzeichnet. Dies entspricht nicht den zuvor genannten Anforderungen.

Der Umstand, dass in den Bestimmungen für die zahnärztliche Abrechnung von Honorarleistungen die Diagnostik mittels Röntgenaufnahmen, wenn notwendig, als eine Voraussetzung für eine zahnmedizinische Behandlung und deren Abrechnung gefordert wird, ist nicht als rechtfertigende Indikation im Sinn der Strahlenschutz-Gesetzgebung zu verstehen. Somit sind Abkürzungen wie beispielsweise „ZE“, „PA“ oder „ZE-Planung“ nur in der Abrechnung von Honorarleistungen zu benutzen. Einer rechtfertigenden Indikation für die Röntgendiagnostik entsprechen diese nicht.

Als rechtfertigende Indikation sollte z.B. auch nicht „Planung für Zahnersatz“ oder ähnliches angegeben werden, sondern die vorherige Prüfung der Voraussetzungen bzw. der Eignung zur Aufnahme von Zahnersatz (z.B. Knochenabbau?/Parodontitis apicalis?). Ähnliches gilt in der Parodontologie und Kieferorthopädie.

Oftmals wird als rechtfertigende Indikation die Befundauswertung angegeben (z.B. apikale Aufhellung). Die Erfahrung der Zahnärztlichen Stelle zeigt, dass es offenbar zu Problemen in der sachlichen Zuordnung dieses Begriffs kommt. Eine Befundbewertung kann niemals

vor Anfertigung einer Röntgenaufnahme erfolgen und somit keine rechtfertigende Indikation für die Anwendung ionisierender Strahlung sein. Der Verdacht auf einen Befund (z.B. Verdacht auf Parodontitis apicalis), der Ausschluss eines Verdachteten oder die Beurteilung von Gegebenheiten (z.B. Beurteilung der Lagebeziehung, Mineralisation und/oder Größe von Zähnen) kann, unter Abwägung der Risiko-Nutzenbewertung, meist nur mittels Röntgendiagnostik bestätigt oder auch nicht bestätigt werden und ist im Sinn der Gesetzgebung eine rechtfertigende Indikation für die Anwendung ionisierender Strahlung.

Was ist noch wichtig?

Eine nicht korrekte rechtfertigende Indikation für die Anfertigung einer Röntgenaufnahme bedingt häufig eine notwendige Wiedervorlage bei der Zahnärztlichen Stelle mit neuerlichen Kosten für den Betreiber der Röntgenanlage. Die fachlich einwandfreie rechtfertigende Indikation ist kein Selbstzweck oder dient nicht nur zur „Aufhübschung“ der Unterlagen für die Zahnärztliche Stelle: Sie ist in rechtlichen Streitfällen eine Absicherung für den Zahnarzt!

Musterbeispiele mit Textbausteinen für Formulierungen einer rechtfertigenden Indikation unter: www.lzkb.de »Zahnarzt»ZSQR-Röntgen» Rechtfertigende Indikation. ■